



Urkunde

des Notars

Heinz-Harald Kögel

in Wetter/Hessen



Verhandelt

zu Wetter/Hessen

am 12. Mai 2005

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

H e i n z – H a r a l d K ö g e l

in Wetter/Hessen

erschieden heute: - von Person bekannt -

1. Herr Roland Thieme, geb. am 30.04.1969, wohnhaft Heidestr. 6,
35094 Lahntal;
2. Herr Berth Hausmann, geb. am 05.12.1959, wohnhaft Auweg 5 a,
82234 Wessling;

zu. 1 und 2. ihrer Erklärung nach nicht handelnd für sich selbst, sondern als
gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes der 3U

TELECOM AG mit Sitz in Marburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRB 4680.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Dies wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Die von uns vertretene 3U TELECOM AG ist der alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRB 4674 eingetragenen fon4U Telecom GmbH. Die 3U TELECOM AG hält einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 25.000,- des insgesamt Euro 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) betragenden Stammkapitals der Gesellschaft. Das Stammkapital ist voll einbezahlt.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halten wir hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der fon4U Telecom GmbH ab und beschließen einstimmig was folgt:

Beschlußfassung über die Zustimmung zum Abschluß eines Unternehmensvertrages

Die Gesellschaft hat mit der 3U TELECOM AG am 22. Dezember 2004 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend: „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“ genannt) abgeschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung der Gesellschaft wird der 3U TELECOM AG unterstellt.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jeweiligen Bilanzgewinn an die 3U TELECOM AG abzuführen.
- Die 3U TELECOM AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der Gesellschaft entsprechend § 302 AktG auszugleichen.

- Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der 3U TELECOM AG aus ihrem Jahresüberschuß Gewinnrücklagen bilden, soweit diese handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
- Mangels außenstehender Gesellschafter der Gesellschaft sind von der 3U TELECOM AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gilt für die Zeit ab 1. Januar 2005 und ist für beide Vertragsparteien jeweils erstmals zum 31. Dezember 2009 und danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Dem Abschluß dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der den Beteiligten bekannt ist, lag in beglaubigter Abschrift vor und wird beigelegt. Auf diesen wird gemäß § 13 a BeurkG. verwiesen. Weiterhin erklären die Erschienenen, dass sie auf die Vorlesung dieser Urkunde verzichten.

Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, daß die gefaßten Beschlüsse erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam werden.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann eigenhändig von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben:

The image shows five handwritten signatures in black ink. The first two are on the left, the third is in the middle, and the last two are on the right. The signatures are stylized and appear to be the names of the participants and the notary.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der 3U TELECOM AG, Neue Kasseler Straße 62 F, 35039 Marburg,

- nachfolgend „3U“ genannt -

und

der fon4U Telecom GmbH, Neue Kasseler Straße 62 F, 35039 Marburg

- nachfolgend „fon4U“ genannt -

§ 1

Leitung

- (1) fon4U unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der 3U. 3U ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der fon4U hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsleitung und die Vertretung der fon4U obliegen weiterhin dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern.
- (2) 3U wird ihr Weisungsrecht durch den Vorstand ausüben. Weisungen sind schriftlich, auch per Telefax oder e-Mail, oder mündlich zu erteilen. Im Falle der mündlichen Erteilung sind die Weisungen umgehend schriftlich, auch per Telefax oder e-Mail, zu bestätigen.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) fon4U verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend § 301 AktG an 3U abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.



(2) fon4U kann mit Zustimmung von 3U Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 273 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung dieses Vertrags nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von 3U aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

3U ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der 3U sowie der Gesellschafterversammlung der fon4U abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der fon4U und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2005.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2009 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Übermittlung per Telefax ausreicht.



(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. 3U ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der fon4U zusteht.

(4) Wenn der Vertrag endet, hat 3U den Gläubigern der fon4U entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Marburg, den 22.12.2004



Michael Schmidt
Vorstand
3U TELECOM AG



Berth Hausmann
Vorstand
3U TELECOM AG

Marburg, den 22.12.2004



Roland Thieme
Geschäftsführer
fon4U Telecom GmbH



Michael Schmidt
Geschäftsführer
fon4U Telecom GmbH



Vorstehende Abschrift/Fotokopie stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit
beglaubige.

12. Mai 2005

Wetter, den

Notar

